

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

Betreff: Drucksachennummer:
Sitzung des Naturschutzbeirates am 20.11.2018
TOP 7: Anfragen und Beantwortung von Anfragen
hier: Beantwortung von Anfragen zum Thema "Steinbruch Steltenberg"

Beratungsfolge:
05.02.2019 Naturschutzbeirat



Zu in der o. g. Sitzung aufgeworfenen Fragen des Naturschutzbeirates nimmt das Umweltamt, Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen wie folgt Stellung:

Sach- und Rechtslage:

Den Hohenlimburger Kalkwerken (HKW) ist am 20.06.2018 durch die Stadt Hagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs „Steltenberg“ erteilt worden.

Mit Schriftsatz vom 23.07.2018 hat die Bürgerinitiative für den Erhalt des Ahm Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg gegen die Genehmigung erhoben.

Nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt, die zuständige Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen. Die Fa. HKW hat diesen Antrag am 13.08.2018 eingereicht.

Die Genehmigungsbehörde hat dem Antrag stattgegeben und am 17.09.2018 die sofortige Vollziehung ausgesprochen. Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfiel damit die aufschiebende Wirkung der Klage.

Die Bürgerinitiative hat sich am 17.10.2018 mit einem Eilantrag an das VG Arnsberg gewandt, um die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herstellen zu lassen. Das VG hat bis heute nicht über den Antrag entschieden. Der Genehmigungsbescheid kann daher von der Fa. HKW zurzeit in Anspruch genommen werden.

Zu den Fragen des Beirates:

1. *Handelt es sich um eine Anordnung oder um eine Genehmigung der Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde, die in den Bäumen vorhandenen Brut- und Nisthöhlen durch die Biologische Station zu verschließen? Wer hat den Antrag gestellt?*

Nein, es handelt sich nicht um die Anordnung oder Genehmigung der Stadt Hagen als Untere Naturschutzbehörde.

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz besitzt grundsätzlich Konzentrationswirkung und schließt andere notwendige Erlaubnisse ein. Im Fall der Fa. HKW ist dies u. a. eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz NW, da naturgemäß mit der genehmigten Lateralerweiterung des Steinbruchs der dauerhafte Verlust von Waldflächen im Erweiterungsbereich verbunden ist.

Um (ausreichend) Zeit für die Entscheidung im Eilverfahren zu ermöglichen, hatte die Fa. HKW erklärt, nicht mit den Rodungsarbeiten vor Jahresende zu beginnen. Da inzwischen das neue Jahr angebrochen ist, noch keine Entscheidung des VG vorliegt und nach dem Bundesnaturschutzgesetz der Fällungszeitraum aus Gründen des Artenschutzes nur bis zum 28. Februar eines Jahres reicht, wird es zeitlich eng. Die Fa. HKW musste mit den Arbeiten beginnen, um diese bis zum Endes des Zeitraums abschließen zu können.



In den Genehmigungsbescheid wurden für die Rodung entsprechende Auflagen mit aufgenommen, die eine ökologische Baubegleitung sicherstellen. Nach einer Baumkartierung durch die Biologische Station Umweltzentrum Hagen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Hagen nicht besiedelte Höhlenstrukturen verschlossen, um sicherzustellen, dass sich ein theoretisch verbleibendes Tötungsrisiko durch eine zwischenzeitliche Wiederbesiedlung nicht signifikant erhöht. Diese Vorgehensweise, im Vorfeld von Abbrucharbeiten, Baufeldräumungen etc. die Besiedelung der betroffenen potentiellen Habitat Strukturen durch planungsrelevante Arten mittels geeigneter Maßnahmen zu unterbinden, ist Standard und stellt neben bauzeitlichen Regelungen eine der häufigsten angewandten Vermeidungsmaßnahmen dar, wie sie gesetzlich und fachlich im Artenschutz gefordert sind. Die Fällungen selbst werden ebenfalls durch ein von der Fa. HKW beauftragtes Gutachterbüro ökologisch überwacht, so dass behördlicherseits nichts an den derzeitigen Fällungen zu beanstanden ist.

2. Würde die Stadt Hagen unter Spiegelung an dem jüngst ergangenen Urteil zum Hambacher Forst diese Genehmigung oder Anordnung heute nochmal so treffen oder ist sie unter heutigen Gesichtspunkten als rechtswidrig zu betrachten?

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 05.10.2018 kein Urteil gefällt, sondern lediglich auf Antrag des BUND in einem Eilverfahren einen Beschluss gefasst, mit dem die aufschiebende Wirkung der beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängigen Klage gegen den genehmigten Hauptbetriebsplan der RWE wieder hergestellt wurde.

Inwieweit daraus eine Rechtswidrigkeit der erteilten Steinbruchgenehmigung abgeleitet werden kann, ist nicht nachvollziehbar.

Ansonsten würde ein heute beginnendes Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Steinbruchs Steltenberg, bei unveränderter Ausgangslage, immer wieder zum gleichen Ergebnis kommen, da eine Genehmigung nach dem BImSchG bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen ist.

3. Bis wann wird die Stadt Hagen durch Anordnung die Wiederöffnung der Höhlen und Nistlöcher durchgesetzt haben, und das vor Ablauf Februar 2019?

Eine derartige Anordnung ist weder geplant noch irgendwie rechtssicher zu begründen.